



SATZUNG

der

Heimatkundlichen Vereinigung Spandau 1954 e.V.

– Fördererkreis Museum Spandau –



Gründungstag ist der 23. Februar 1954

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Heimatkundliche Vereinigung Spandau 1954 e.V. – Fördererkreis Museum Spandau –.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Spandau.
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- (4) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Spandau.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind

1. die Förderung und Pflege der Heimatkunde, der Denkmalpflege und des Naturschutzes in Berlin-Spandau,
2. die Mitarbeit beim weiteren Ausbau des Stadtgeschichtlichen Museums Spandau,
3. die Gewährung von Stiftungen an das Stadtgeschichtliche Museum Spandau und andere öffentliche museale Einrichtungen in Berlin-Spandau,
4. die Anregung, Förderung und Durchführung historisch-wissenschaftlicher und heimatkundlicher Forschungsarbeiten,
5. die Herausgabe heimatkundlicher Schriften und anderer Arbeiten, insbesondere für die Berliner Schulen,
6. die Durchführung stadtgeschichtlicher und bauhistorischer Vorträge, Führungen, Studienfahrten, Wanderungen, Besichtigungen und Ausstellungen,
7. die Durchführung von naturkundlichen Führungen sowie der Schutz des Flora- und Fauna-Habitats im Bereich der Festung Spandau,
8. die Auswahl und Ausbildung geeigneter Persönlichkeiten für den Führungsdienst sowie
9. die Vorbereitung des Heimatgedankens und stadtgeschichtlichen Kenntnisse im Rahmen der „Spandau-Information“ und auf öffentlichen Veranstaltungen.

§ 3 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung nur zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben ausgeübt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist unabhängig und unparteiisch.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit dem schriftlichen Antrag auf Beitritt diese Satzung anerkennt. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zurückgewiesene können innerhalb eines Monats nach Empfang der Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach erneuter eingehender Beratung endgültig.

(3) Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(4) Eine Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

(5) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,

2. bei juristischen Personen durch Erlöschen,

3. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden muss und

4. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge über ein Jahr im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft, nicht jedoch bestehende Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(8) Willenserklärungen nicht voll geschäftsfähiger Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters; so auch bei Eintritt und Austritt.

(9) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten.

(10) Alle Mitglieder sind gehalten, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu beachten und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres einen Jahresbeitrag zu zahlen. Ein Mitgliedsbeitrag ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder endet.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag mindern, stunden oder erlassen.

(4) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand und
 3. der Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über jede Sitzung der Vereinsorgane wird eine Niederschrift gefertigt.
- (3) Sind der Erste Vorsitzende bzw. der Erste Schatzmeister verhindert, die von ihnen nach der Satzung in § 7, Abs. 6, § 8 Abs. 7 und 10 sowie § 10 Abs. 4 vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, treten an ihre Stelle der Zweite Vorsitzende bzw. der Zweite Schatzmeister. Sind auch diese verhindert, wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Vorstandsmitglied als Vertreter.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 1. mindestens einmal im Jahr - möglichst im 1. Halbjahr und
 2. wenn mindesten zehn Prozent der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 3. Entgegennahme des von dem Rechnungsprüfungsausschuss zu erstattenden Prüfberichtes,
 4. Aussprache über die abgegebenen Berichte,
 5. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 6. Durchführung der nach der Satzung vorgesehenen Wahlen,
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 8. Berufung von Ehrenmitgliedern und sonstige Ehrungen auf Vorschlag des Vorstandes sowie
 9. Satzungsänderungen.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindesten zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt auch als erfolgt, wenn sie rechtzeitig in den Mitteilungen des Vorstandes veröffentlicht worden ist.
- (4) Eine Mitgliederversammlung nach § 7, Abs. 1, Nr. 2 muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrags abgehalten werden.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge, die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Über weitere Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann beraten und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden voll geschäftsfähigen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied, auch jede juristische Person, hat eine Stimme.

(7) Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(8) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit drei-viertel der anwesenden Mitglieder. Bei der Abstimmung müssen mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sein. Wenn eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig ist, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Ersten Vorsitzenden,
 2. dem Zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Ersten Schatzmeister,
 4. dem Zweiten Schatzmeister,
 5. dem Schriftführer und
 6. drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind Vorstand gemäß §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden können nur voll geschäftsfähige natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind. Eine offene Stimmabgabe ist zulässig, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Die Wahl des Vorstandes kann in einem Wahlgang erfolgen, wenn die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder nicht anders beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Scheidet der Erste Vorsitzende während der Amtsdauer aus, nimmt der Zweite Vorsitzende die Aufgaben des Ersten Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen neuen Ersten Vorsitzenden für die verbleibende Amtsdauer.
- (5) Scheidet ein anderes von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit den Aufgaben betrauen.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(7) Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter lädt im Namen des Vorstandes zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Erste Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung Rechnung ab, nachdem die Rechnungslegung durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft worden ist.

(8) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.

(9) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in einer übersichtlichen Buchführung festzuhalten. Jede Einnahme ist unverzüglich dem Ersten Schatzmeister zuzuführen. Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben wird durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung und einem jährlich aufzustellenden Haushaltsplan geregelt.

(10) Der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter bestimmen den Zeitpunkt und den Ort der Vorstandssitzungen, zu denen unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst sieben Tage vorher schriftlich einzuladen ist. Der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzungen.

(11) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindesten drei Mitgliedern beschlussfähig.

(12) Ehrenmitglieder in der früheren Funktion eines Vorstandsmitgliedes sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen können.

(13) Für die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder, sachkundige Personen, die dem Verein nicht angehören, und ggf. Arbeitskreise einsetzen, die auf Einladung an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Kassenführung und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

(2) Für die Amtszeit von fünf Jahren werden von der Mitgliederversammlung drei Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind und nicht dem Vorstand angehören. Die Wahlen erfolgen gemeinsam mit den Wahlen zum Vorstand gemäß § 8, Abs. 3.

(3) Zwei der gewählten Rechnungsprüfer haben nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbestand, die Kontounterlagen, die Buchführung und die Vereinbarkeit der Ausgaben mit der Satzung zu prüfen. Ihnen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Aufzeichnungen und Unterlagen der Kassenführung vorzulegen.

(4) Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Rechnungsprüfer.

§ 10 Auflösung

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von zehn Prozent der Mitglieder unterschrieben sein.

(2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Der Auflösungsantrag muss in dieser Mitgliederversammlung, in der mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, anderenfalls gilt er als abgelehnt.

(4) Ist diese Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so hat der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

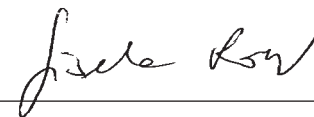
(5) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen fällt dem Stadtgeschichtlichen Museum Spandau oder einer Folgeeinrichtung zum weiteren Ausbau des Museums zu. Die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(6) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt Abs. 5 sinngemäß.

(7) Für den Fall der gerichtlichen Auflösung des Vereins gilt Abs. 5 sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 14. Juli 2005 beschlossen. Sie wurde am 12. Oktober 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nr.: 95 VR 2729 NZ eingetragen und tritt mit diesem Tage in Kraft.



Gisela Rolf
Erste Vorsitzende



Hannelore Senske
Zweite Vorsitzende

